



Satzung

Satzung

der Schwimmsportgemeinschaft Günzburg-Leipheim e.V. (nachfolgend SSG genannt) vom 13.04.1983, geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am ...

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Schwimmsportgemeinschaft Günzburg-Leipheim e.V.**" (SSG). Er hat seinen Sitz in Günzburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwimmsports in all seinen Sparten, wie Elementarschwimmunterricht, Gesundheitsschwimmen, Sportschwimmen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von Schwimmkursen, Übungs- und Trainingsstunden,
 - die Organisation und Ausrichtung von Schwimmveranstaltungen sowie die Beteiligung an solchen Veranstaltungen und schwimmerischen Wettbewerben,
 - das Verbessern und Vermehren der Schwimm- und Badegelegenheiten,
 - die Förderung der Jugend und Kontaktpflege mit Elternhaus und Schulen in schwimmerischen und vereinspezifischen Belangen,
 - die Herstellung und Pflege von Beziehungen und Verbindungen zu Verbänden und Vereinen im In- und Ausland, die gleichgerichtete Zwecke verfolgen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.
5. Übungsleiter und Kampfrichter sind im Rahmen des BSV und des BLSV heranzubilden und zu Verpflichten. •
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft im BLSV

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft beantragt. Der Antrag auf Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf des

schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

4. Die Mitgliedschaft endet a) durch Kündigung; b) durch Tod; c) durch Ausschluß. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen den Vereinszweck verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder sich grob unsportlichen oder gemeinschaftsschädigenden Verhaltens, fortgesetzter Störung des Vereinsfriedens oder in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
5. Über den Ausschluß von Mitgliedern, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann abschließend mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächst folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.
7. Alle Beschlüsse von Vereinsorganen über den Ausschluß sind dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen der SSG nach den Gegebenheiten in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht ausüben. Jede anwesende Person kann jedoch nur über eine Stimme verfügen, sei es als Mitglied oder als gesetzlicher Vertreter eines noch nicht stimmberechtigten Jugendlichen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse einschließlich der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und

Ordnung ergangenen Anordnungen Von Vereinsorganen zu beachten, das Interesse und das Ansehen des Vereins zu wahren und sich innerhalb und außerhalb des Vereins eines sportlichen Auftretens zu befleißigen. Außerdem das Vereinseigentum zu schonen und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten. Leistungsschwimmer verpflichten sich, bei Wettkämpfen regelmäßig zu starten und die angebotenen Trainingsmöglichkeiten regelmäßig zu nutzen.

§6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren verpflichtet.
2. Für die Aufnahme in den Verein und für Schwimmkurse kann eine eigene Gebühr erhoben werden.
3. Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Schwimmkursgebühren legt der Vorstand fest.
4. Über eine Befreiung, Ermäßigung oder Stundung von Gebühren und Mitgliedsbeiträgen in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
5. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
7. Bei Eintritt während des Jahres ist ab Eintrittsmonat für jeden Monat ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - o 1. Vorsitzenden,
 - o 2. Vorsitzenden,
 - o Schatzmeister(in),
 - o Schriftführer(in),
 - o Sportleiter(in),
 - o Jugendleiter(in),
 - o bis zu 4 Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich je allein durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder durch die/den 2. Vorsitzende(n) vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, daß die/der 2. Vorsitzende im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden zu deren/dessen Vertretung berechtigt ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch Beschluß der Mitgliederversammlung für eine einheitliche Amtszeit von zwei Jahren gewählt Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den Mitgliedern bis zur nächsten Neuwahl selbst.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. x
6. Der/die Schriftführer(in) führt die Protokolle in den Sitzungen und den Mitgliederversammlungen.

7. Der/die Schatzmeister(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Rechnungsführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
8. Der sportliche Leiter ist für den gesamten Trainings- und Wettkampfbereich verantwortlich,
9. Der Jugendwart ist insbesondere für die außerfachliche Betreuung der Jugendlichen der SSG verantwortlich.
10. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzenden bzw. die/den 2. Vorsitzen-de(n) einberufen. Eine Tagesordnung soll, muß aber nicht angekündigt werden; eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
11. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des 2. Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe, beim Vorstand beantragt wird oder wenn es nach der Satzung geboten ist
2. Die Mitgliederversammlungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich einberufen. Gleichzeitig ist damit die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen und müssen der/dem 1. Vorsitzenden bis eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen und den Mitgliedern noch bekannt gegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - Annahme der Jahresberichte des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
4. Wahl- und stimmberechtigt sowie selbst wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dabei sind die Festlegungen in § 5 Ziff. 2 der Satzung zu beachten.
5.
 - a. Beschlüsse
Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt,
 - b. Wahlen
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. In dem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt auch der zweite Wahlgang eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Ausnahme besteht in den Fällen des § 5 Ziff. 2

Satz 2 der Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Die Beschlußfassung und die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind insbesondere die gefaßten Beschlüsse nachzuweisen.

§ 11 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Vereinsämter

1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich taugen Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB,
3. Es werden folgende Aufwendungen erstattet:
 - a) Fahrt- und Reisekosten; b) Verpflegungsmehraufwendungen; c) Porto und Telefon.Über weitere Kostenerstattungen entscheidet der Vorstand

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck durch schriftliche Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden Für einen Auflösungsbeschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig oder kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. In der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
4. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Geldvermögen ist dem Landkreis Günzburg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schwimmsports im Landkreis zu verwenden.
5. Für einen Zusammenschluß des Vereins mit einem oder mehreren anderen Vereinen gelten die Ziffer 1 und 2 sinngemäß. Eine Vermögensübertragung an einen anderen oder neu zusammengeschlossenen Verein ist nur zulässig, wenn dieser die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

§ 15 Satzungsbeschluß

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.3.2000 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 13.04.1983 außer Kraft.